

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Runkel Fertigteilbau GmbH für Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von Betonfertigteilen

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Nachfolgende Bedingungen gelten ausschließlich und zwar bspw. auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Abnehmers die Lieferungen an ihn vorbehaltlos ausführen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen können wir in jedem Fall nur anerkennen, wenn wir dies schriftlich ausdrücklich bestätigt haben.
2. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
3. Mündliche Nebenabreden, Zusagen, Änderungen des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zur Beweissicherung der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Klausel.

§ 2 Lieferung und Selbstabholung

1. Die Art der Versendung bleibt uns vorbehalten, soweit keine bestimmte Versandart vereinbart wird.
2. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer zu prüfen, ob die Betonfertigteile einwandfrei verladen sind und Verlademängel unverzüglich anzuzeigen.
3. Bei Lieferung an die Baustelle werden befahrbare Anfuhr Wege und zügige Entladung durch den Abnehmer vorausgesetzt (max. 1,5 Std. Entladezeit pro Fahrzeug). Andernfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen.
4. Die Transportkosten sind mit der kürzesten Strecke kalkuliert. Sollte durch verkehrslenkende Maßnahmen der Behörden eine Ausweichroute nötig sein, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung der Kosten vor.
5. Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen durch Dritte vornehmen zu lassen

§ 3 Lieferzeit, Annahmeverzug, Lieferverzug

1. Vereinbarte Lieferfristen rechnen erst vom Tag unserer schriftlichen Auftragsbestätigung an; sie beginnen in jedem Fall erst dann zu laufen, wenn alle technischen Einzelheiten eines Auftrages einvernehmlich geregelt sind, es sei denn, es ist ausdrücklich eine andere Vereinbarung gewollt. Nachträgliche Änderungen des Inhalts oder Umfangs eines Auftrages führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferfrist.
2. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfüllung der Vertragsverpflichtungen des Kunden, insbesondere der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden beizustellender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben etc..
3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich der mit dem vereinbarten Liefertermin einhergehende Produktionstermin, der Versand oder die Montage einer bestellten Lieferung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen. Insbesondere behalten wir uns das Recht vor,
 - Kosten für evtl. Produktionsausfall pro Ausfalltag und Produktionstisch zu verlangen,
 - nach Ablauf von einem Monat, gerechnet ab Versandbereitschaft, Lagergeld pro angefangenen Monat zu verlangen.
4. Für die Rechnungslegung sind die vereinbarten Liefertermine verbindlich. Dies gilt ungeachtet einer bauseitig veranlassten Verschiebung des Liefertermins.
5. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

§ 4 Preise

1. Sofern von uns nicht anders angegeben, sind unsere Preise Netto-Festpreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ändern sich nicht, sofern zwischen dem Tag des Vertragsabschlusses und dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Auslieferung und ggf. Montage nicht ein Zeitraum von 4 Monaten verstrichen ist. Dies gilt auch für die Übernahme von Leistungen Dritter gem. § 2 (6).
2. Nach Ablauf dieser Viermonatsfrist sind wir berechtigt, eine Veränderung der Lohn- und Materialkosten insoweit zu berücksichtigen, als dadurch der Vertragspreis beeinflusst wird und zwar wie folgt:
Sollte sich bis zum Liefertermin der Index der Erzeugerpreise (2010=100) gewerblicher Produkte des Statistischen Bundesamtes, veröffentlicht unter www.destatis.de, seit dem Tag des Vertragsschlusses um mindestens 5% nach oben oder nach unten verändern, so behalten wir uns das Recht vor, den Vertragspreis für beide Parteien bindend neu zu bestimmen. Dabei werden wir die Neufestsetzung des Vertragspreises unter Prüfung und Abwägung der objektiven wirtschaftlichen Interessenlagen beider Vertragsparteien nach billigem Ermessen treffen.
3. Abzüge für Bauwesenversicherung, Schuttbeseitigung und Bauschilder sind nicht statthaft.

§ 5 Zahlungen

1. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind Zahlungen ohne Abzug fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 50.000,- € sind wir jedoch vorbehaltlich einer anderen schriftlichen Vereinbarung berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 30% des Vertragspreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung.
2. Soweit bei Lieferungen mit Montage / Einbau Werkvertragsrecht Anwendung findet, bleibt unser Recht unberührt, bereits vor Abnahme gem. § 632a BGB Abschlagszahlungen zu verlangen.
3. Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, sofern seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist; unberührt bleibt das Recht, mit Ansprüchen auf Fertigstellungsmehrkosten oder Mängelbeseitigungskosten aufzurechnen.
4. In diesen Fällen ist er auch zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts befugt; soweit wir eine Leistungsstörung, insbesondere einen Mangel zu vertreten haben, darf das Zurückbehaltungsrecht jedoch nur verhältnismäßig zum Mangel ausgeübt werden.
5. Werden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, erst nach Vertragsabschluss Umstände bekannt oder treten diese erst dann ein, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Zweifel ziehen, wie z.B. nachteilige Auskünfte, schleppende Zahlungsweise, Wechselproteste etc., so sind wir berechtigt, unsere Leistung zurückzuhalten oder Sicherheit zu verlangen; kommt der Kunde nicht innerhalb angemessener Frist unserem Verlangen nach Sicherheitsleistung nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt (vgl. § 321 Abs. 2 S. 3 BGB i.V.m. § 323 BGB).
6. Wechsel und Schecks werden lediglich erfüllungshalber entgegengenommen; Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn diese Beträge uns gutgeschrieben sind. Diskont- und sonstige Spesen einschl. etwaiger Wechselsteuern gehen zu Lasten des Kunden.

§ 6 Sicherungsrechte

1. Alle gelieferten Betonfertigteile bleiben so lange unser Eigentum, bis der Abnehmer sämtliche Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung (gesicherte Forderungen) vollständig erfüllt hat.
2. Der Abnehmer hat die von uns gelieferten Betonfertigteile bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Betonfertigteile im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.
3. Die Be- und Verarbeitung von uns gelieferter Betonfertigteile erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass für uns Verbindlichkeiten daraus entstehen. Demzufolge sind wir bei der Be- und Verarbeitung auch Hersteller im Sinn des § 950 BGB, während der Abnehmer hier als unser Beauftragter handelt. Wir erwerben also das Eigentum oder Miteigentum (§§ 947, 950 BGB) an den Zwischen- und Enderzeugnissen im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Betonfertigteile zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.
- 4.

5. Auch bei der Verbindung oder Vermischung steht uns das Eigentum an der dadurch entstehenden neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes unserer Betonfertigteile zum Wert der anderen Sache im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§§ 947, 948 BGB). In demselben Verhältnis überträgt der Abnehmer uns bereits jetzt Miteigentum, falls er durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum erwirbt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so bzw. gem. Ziff. 3 entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.
6. Der Abnehmer tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - dem aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und evtl. Mahn- und Verzugskosten, Zinsen etc. Dies gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Wir nehmen diese Abtretung an.
7. Werden Betonfertigteile oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes und evtl. Mahn- und Verzugskosten, Zinsen etc. unserer verbauten Stahlbetonfertigteile.
8. Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Abnehmer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.
9. Der Kunde ist vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht berechtigt, die unter Vorbehalt stehende Ware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen; bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedweder Art ist der Kunde verpflichtet, Gläubiger auf unser Eigentum hinzuweisen; er ist verpflichtet, uns von irgendwelchen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die unser Eigentum betreffen, unverzüglich zu unterrichten, damit wir in der Lage sind, ggf. Drittwiderspruchsklage zu erheben.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

§ 7 Voraussetzungen der Montage

1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm insbesondere gem. den nachfolgenden Ziffern obliegenden Leistungen ordnungsgemäß und rechtzeitig durchzuführen; soweit dies nicht der Fall ist, sind wir zur Leistungsverweigerung berechtigt.
2. Vom Montagebeginn an muss die Baustelle in einem Zustand sein, der eine reibungslose Montage gestattet.
3. Die Baustelle muss bis zum Einbauort der Fertigteile mit Schwerlastfahrzeugen gut zu erreichen und zu befahren sein. Die erforderlichen Kranstandplätze werden bauseits, in Abstimmung mit unserer Bauleitung, erstellt und während der Montagezeit vorgehalten. Verkehrslenkende Maßnahmen an der Baustelle sind bauseitige Leistungen.
4. Die erforderlichen Baustraßen sind bauseits derart herzustellen, dass von unseren Fahrzeugen keine Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen verursacht wird.
5. Ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Baufeldes und der Zufahrten dürfen die Montage nicht beeinträchtigen.
6. Fundamentgräben, Sauberkeitsschichten und Fundamentköcher sind bauseits frei von Verschmutzungen und anfallendem Wasser zu halten. Wasserhaltung während der Montagezeit ist Sache des Kunden.
7. Exakte Markierungen für Achsen- und Höhenlage sind vor Montagebeginn zu übergeben. Autorisierte Schnurgerüste und Höhen sind während der Montagezeit bauseitig vorzuhalten. Ein freies Sichtfeld zur Übernahme der bauseitigen Achsen in die Einmessung der Montage ist vom Kunden zu gewährleisten. Meterrisse, die während der Montage durch uns hilfsweise angebracht werden müssen, sind nicht gleichfalls für andere Gewerke autorisiert.
8. Arbeitsräume müssen gem. DIN 4124 (umlaufend ≥ 50 cm) bauseitig hergestellt sein bzw. sind die Anforderungen zwischen den Vertragspartnern vor Ausführung festzulegen.

9. Maßnahmen, die wir zur Beseitigung von Montagehindernissen vornehmen müssen, sowie Wartezeiten, die wir nicht zu vertreten haben, gehen zu Lasten des Kunden; das gleiche gilt für sonstige, im Zusammenhang mit unserer Leistung stehender Mehraufwendungen, sofern wir diese nicht zu vertreten haben. Soweit nichts Gegenteiliges ausdrücklich und schriftlich vorgesehen ist, ist der Kunde verpflichtet, die für die Montage unserer Fertigteile erforderlichen Schutz- und Arbeitsgerüste kostenlos zur Verfügung zu stellen. Maßnahmen gemäß der gültigen UVV für unser Gewerk sind im technischen und zeitlichen Rahmen der geschuldeten Leistung berücksichtigt.
10. Einbauteile, die nicht für die Montage der Fertigteile benötigt werden und nicht gesondert beschrieben sind, müssen zusätzlich vergütet werden. Gleiches gilt für das Anlegen und Verschließen von Öffnungen und Aussparungen.
11. Strom und Wasser, Flächen für unsere Baustelleneinrichtung sowie sonstige Hilfsmittel müssen uns vom Kunden kostenlos für die Dauer der Montage bis zur endgültigen Abnahme zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, es ist etwas anderes schriftlich vereinbart.
12. Sofern die Montage unserer Stahlbetonfertigteile in oder auf bauseitige Leistungen erfolgt, ist eine vorherige gemeinsame Abnahme der bauseitigen Leistungen mit dem Kunden nebst Protokollierung des Ergebnisses erforderlich. Wir sind berechtigt, die Lieferung unserer Leistung sowie deren Montage einzuhalten bzw. zurückzuhalten, bis diese Abnahme durchgeführt und deren Ergebnis in einem Protokoll festgehalten wurde.

§ 8 (Teil-)Abnahme von Montageleistungen; Übergabe der Lieferung; Gefahrübergang

1. Soweit wir neben der Lieferung auch Montageleistungen erbringen, sind diese vom Kunden gesondert abzunehmen – und zwar auch dann, wenn dem Gesamtvertrag Kaufvertragscharakter zukommt. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Sofern auf den Vertrag insgesamt Werkvertragsrecht anwendbar ist, ist die Abnahme der Montageleistungen als Teilabnahme vereinbart.
2. Die gem. vorstehender Ziff. 1 vereinbarte bzw. bei Geltung von Werkvertragsrecht gesetzlich vorgesehene Abnahme unserer Leistung erfolgt nach Montagefertigstellung, unabhängig von der Übergabe an den Bauherrn.
3. Sollte aus bauseitigen oder witterungsbedingten Gründen die Betonkosmetik / Verfugung nicht ausgeführt werden können, erfolgt die Abnahme und Abrechnung unserer Leistungen ebenfalls bereits nach fertig gestellter Kranmontage. Die Verfugung, sofern beauftragt, wird in diesem Fall nachberechnet.
4. Lieferleistungen werden bei der Übergabe an den Kunden übernommen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung unserer Lieferungen geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 9 Technische Bearbeitung

1. Als Grundlage für die Herstellung, Lieferung und Montage unserer Fertigteile dienen die geprüfte Ausführungsstatik einschließlich aller fertigteilrelevanten Detailnachweise und die dazu gehörigen Bewehrungs- und Ausführungszeichnungen inklusive Listen der erforderlichen Einbau- und Montageteile des Kunden. Unsere Prüfpflicht zur Richtigkeit der Ausführungsunterlagen bestimmt sich nach den dafür geltenden einschlägigen Gepflogenheiten zur Beurteilung einer allgemein anzunehmenden Plausibilität.
2. Werden die vom Kunden gelieferten und genehmigten Pläne oder die für die technische Bearbeitung gem. Pkt.4 gemachten Angaben nachträglich geändert, haben wir Anspruch auf Vergütung der dadurch entstehenden Mehraufwendungen einschl. des entsprechenden Gewinns; wir sind jedoch nur insoweit verpflichtet, derartige Änderungen auszuführen, als wir hierzu in der Lage sind und als dies uns zuzumuten ist. Änderungen während der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit können zu adäquaten Verschiebungen der damit verbundenen Vertragstermine insgesamt führen und gehen zu Lasten des Verursachers.
3. Prüfgebühren aller Art einschl. der persönlichen und sachlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Sofern Statik und Konstruktion durch uns durchgeführt wird, ist der Kunde verpflichtet, unsere Pläne unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und sie innerhalb von 5 Tagen, gerechnet ab Empfang, mit seinem Einverständnisvermerk bzw. seinen Änderungswünschen versehen an uns zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung innerhalb dieser Frist, gehen wir davon aus, dass der Kunde mit der Ausführung gemäß den Plänen einverstanden ist und die Planung weitergeführt werden kann. Der zeitliche Verlauf bei den die Leistung prüfenden Prüfsachverständigen / Prüfbehörden liegt nicht in unserer Verantwortung und ist durch den Kunden im Rahmen der Terminplanung zu koordinieren.

§ 10 Gewährleistung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit unserer Betonfertigteile getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, von uns oder einem sonstigen Hersteller stammt.
3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB bzw. bei Anwendbarkeit von Werkvertragsrecht: § 633 Abs. 2 S. 2 BGB). Für öffentliche Äußerungen eines von uns abweichenden Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
4. Natürliche Verfärbungen des Betons und Kalkausblühungen auf sichtbaren Flächen geben keinen Anlass zur Beanstandung; sie sind naturbedingt und nicht zu vermeiden.
5. Für die Beurteilung der Sichtbetonflächen gilt das beigefügte Merkblatt Nr. 1 der Fachvereinigung Deutscher Fertigteilbau e. V.
6. Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er – bei Anwendbarkeit von Kaufrecht – seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
7. Im Falle eines Mangels können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
8. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
9. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Teile zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
10. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten, es sei denn, wir waren ursprünglich zum Einbau verpflichtet), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
11. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
12. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Haftung - Unmöglichkeit

1. Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus vorstehender Ziff. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
5. Soweit Ansprüche gegen uns persönlich ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, gilt dies auch hinsichtlich der persönlichen Haftung unserer Mitarbeiter/ Angestellten/ Arbeitnehmer/ Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Diese AGB sowie die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart, ist unser Geschäftssitz Wilnsdorf (bei Siegen) Erfüllungsort.
3. Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen – insb. im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Wechsel- und Scheckklagen -, unser Geschäftssitz Wilnsdorf (bei Siegen).

Wilnsdorf, August 2025

RUNKEL FERTIGTEILBAU GMBH